

Bekanntmachung
WOCHENBLATT

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnefeld hat in seiner Sitzung am 11.03.2026 beschlossen, die Fl.-Nr. 212/2 Gemarkung Wörlsdorf mit einer Länge von ca. 107 m beginnend beim Abzweig Bahnhofstraße in die Weickenbacher Straße und endend an der Weickenbacher Straße zwischen den Fl.-Nrn. 211/2 und 211/1 Gemarkung Wörlsdorf öffentlich zu widmen und der ebenfalls öffentlich gewidmeten Ortsstraße Weickenbacher Straße beizufügen und das Widmungsverfahren durchführen zu lassen.

Die gemeindliche Ortsstraße „Weickenbacher Straße“ in Wörlsdorf umfasst lt. Straßenbestands-verzeichnis der Gemeinde bisher nur die Fl.-Nr. 212 Gemarkung Wörlsdorf. Sie beginnt an der Abzweigung Staatsstraße St 2708 in Wörlsdorf und endet am Ortsausgang Wörlsdorf in Richtung Weickenbach. Nicht in der Widmung zur Ortsstraße enthalten ist der Bereich des gemeindlichen Grundstücks Fl.-Nr. 212/2 Gemarkung Wörlsdorf. Straßenbaulastträger für dieses Grundstück ist die Gemeinde Sonnefeld.



Im Zuge der Erweiterung der Widmung der Ortsstraße Weickenbacher Straße soll die Fl.-Nr. 212/2 Gemarkung Wörlsdorf – beginnend beim Abzweig Bahnhofstraße in die Weickenbacher Straße und endend an der Weickenbacher Straße zwischen den Fl.-Nrn. 211/2 und 211/1 Gemarkung Wörlsdorf ebenfalls öffentlich gewidmet und der Ortsstraße Weickenbacher Straße zugeordnet werden. Die neu zu widmende Fläche hat eine Länge von ca. 107 m und ist mit Schotterbelag ausgeführt.

Rechtsgrundlage für die Widmung ist Art. 6 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Die Absicht zur Einziehung der öffentlichen Verkehrsflächen wird nach Beschluss des Bauausschusses vom 15.07.2020 hiermit gemäß Artikel 8 (2) Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ortsüblich bekanntgemacht.

Einwendungen gegen diese Verfahrenshandlung können innerhalb von 3 Monaten, beginnend ab Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Sonnefeld, 24.03.2026

Michael Keilich
Erster Bürgermeister

